

nicht ein einziges Haus, das der Stadt bei solcher Noth im geringsten zur Hülfe käme. Eine Resolution ist auf diese Eingabe nicht erfolgt.

Was die Anzahl der Exemten betrifft, so findet sich hierüber eine Notiz in einem Manuscripte des Geh. Justizraths v. Engelbrechten über die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen, die ihren Abschluß durch den Receß von 1652 erhalten haben. Danach sind im Jahre 1650 vorhanden gewesen 786 Feuerstellen; von diesen sind benutzt worden von

Seiner hochgräflichen Gnaden vor sich und deren Leuthe an Häuser, Buden und Keller	25
dem Herrn Generalmajor vor sich und seine Leuthe	15
Herrn Oberst und Commandanten desgleichen	13
Herrn Kanzler, Landdrost und andere Ihro Majestät Be- dienten nebst den Ober=Officieren der besten Häuser ...	48
Einem Ehrenfesten Rathe nebst deren Bedienten und Dienern	24
Gemeinen Leuten so unvermögend, keine Soldaten halten, und Häuser, Buden und Keller, so ledig stehen, davon ein Theil der Bürger weggezogen, weil die Last nicht können tragen	54
noch wo keine Betten vorhanden	8
Häuser, so von Kirchenbedienten bewohnt, und so Schule halten und kein Quartier tragen	10
Häuser oder Buden, darin die Leute wohnen, die Thore und Brücken schließen und Wache in Häusern haben ...	6
der Zevener- und Harsfelder Hof und drei besondere Hausplätze	5

Summa ... 208

Außer diesen 208 Häusern werden noch 47 andere aufgeführt, die durch eine Servis=Abgabe die Quartierlast abgelöst haben. Es bleiben also 531 Häuser, Buden und Keller für die Einquartierung von 1254 Personen, die aus 764 Soldaten, 241 Weibern und 249 Kindern bestanden. Dabei klagten die kleinen Handwerker die durch diese Last am schwersten bedrückt wurden, namentlich darüber, daß die Soldaten außer dem Logis noch auf besondere geheizte Stuben Anspruch machten, in denen sie selbst oder ihre Weiber irgend welchen Hantierungen wie Nähen, Waschen, Plätten nachgingen. In den Beschwerden wird darauf hingewiesen, daß in anderen benachbarten Fürstenthümern solche Anforderungen an die Bürger in Stadt und Land nicht gestellt seien.

In welcher Weise zur Schwedenzeit die Bequartierung geordnet wurde, ob durch ein städtisches Billetamt oder direct durch die Militärbehörde, ist aus den Acten nicht ersichtlich. In dänischer Zeit hat ein Billetamt bestanden, über dessen Verfahren im Ein-